

## Stellungnahme zum Entwurf der Hafenplanungsverordnung Altenwerder-West und zum Entwurf der Siebten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes

Der BUND Hamburg lehnt die Überführung des Gebietes Altenwerder-West in das Hafennutzungsgebiet sowie den damit verbundenen Eingriff ab und nimmt zu den im Betreff benannten Entwürfen und den weiteren Unterlagen wie folgt fristgerecht Stellung.

### 1. Fehlerhaftes Beteiligungsverfahren

Der BUND Hamburg kritisiert, dass kein eigenständiges Beteiligungsverfahren für die BUND Hamburg und offenbar auch für andere anerkannte Naturschutzverbände durchgeführt wurde. Damit liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG vor.

### 2. Fehlende Planrechtfertigung

Die in der Begründung zum Entwurf der Verordnung über den Erlass der Siebten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes und der Hafenplanungsverordnung (Stand 23.04.2015) dargelegte Bedarfsbegründung ist aus Sicht des BUND Hamburg in mehrerer Hinsicht unzulänglich und nicht nachvollziehbar.

So wird beispielsweise eine Inanspruchnahme von 125 Hektar Fläche im mittleren Freihafen mit einem Verweis auf ein notwendiges Planfeststellungsverfahren verworfen. Aufgrund des hier notwendigen Verfahrens wären diese Flächen nicht „rechtzeitig verfügbar.“ Die Flächen sind also grundsätzlich geeignet, allein die Zeitschiene stellt ein Problem da. Dies rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen wie sie das Plangebiet Altenwerder-West auszeichnen.

Zudem gibt die Begründung selber keinen Hinweis darauf, wie schnell und wie dringlich tatsächlich Flächen verfügbar sein müssten. Der „Beleg“ in Form einer Nachfragestatistik bei HPA für die letzten Jahre läuft ins Leere, da es sich offenbar lediglich um „Flächenanfragen“ handelt.

Zudem gibt es Hinweise, dass insbesondere große Logistikflächen nur begrenzt nachgefragt werden. Siehe dazu: <http://www.thomas-daily.de/de/news/item/id/41613/t/Hamburg-Wenig-Nachfrage-nach-gro%C3%9Fen-Logistikflaechen/lang/de>.

Der Bedarf an Flächen im Hafenkontext wird unter anderem damit begründet, dass eine Nähe zu den Seeumschlagsterminals notwendig sei. Die Hamburger Wachstumsprognosen für den Umschlag des Hamburger Hafens stellen keine verlässliche Grundlage für die Inanspruchnahme von Flächen dar. Dies wird u. a. deutlich, wenn man sich die Prognosen für den Containerumschlag vergegenwärtigt. Während der immer noch gültige Hafenentwicklungsplan der FHH für 2025 einen Containerumschlag von 25 Mio. TEU pro Jahr prognostiziert, weist die neuste Seeverkehrsprognose im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums (Seeverkehrsprognose 2030, Forschungsbericht FE-Nr. 96.980) für den

Hamburger Hafen einen Umschlag für das Jahr 2030 von nur noch 16,4 Mio. TEU pro Jahr aus. Es ist also fraglich, ob der Bedarf für (große) Logistikflächen mit Seeumschlagsbezug tatsächlich gegeben ist.

### 3. Unzulässiger Eingriff

Der geplante Eingriff ist insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hoch problematisch. So kommt der Entwurf des Umweltberichtes zu dem Ergebnis, dass „Angesichts der Anzahl vorgefundener Biotoptypen und der Artenzahl (Flora und Fauna), insbesondere der Anzahl gefährdeter Arten, ... dem untersuchten Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht, in Abhängigkeit der jeweils betrachteten Artengruppe, eine hohe bis sehr hohe Bedeutung beigemessen werden" muss (Seite 46 f.).

Es wurden u. a. sechs Fledermausarten gesichert festgestellt, das Gebiet hat insbesondere eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Diese Funktion würde bei dem geplanten Eingriff vollständig verloren gehen und wäre laut Entwurf des Umweltberichtes nicht ausgleichbar.

Das Plangebiet (PG) ist weitgehend bewaldet. Mit dem geplanten Eingriff läge ein Verstoß gegen das Landeswaldgesetz vor, da dieses Gebiet für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung ist (siehe Umweltbericht) und die nachteiligen Wirkungen der Rodung nicht ausgeglichen werden können.

Die Wertigkeit des Gebietes wird durch verschiedene naturschutzrelevante Ausweisungen unterstrichen. Das PG liegt weitgehend im LSG Moorburg, Teile des PG gehören zudem zu einer Landschaftsachse und zum Grünen Ring. Mehrere Naturschutzgebiete liegen in unmittelbarer Nähe zum PG. Damit würde eine Zerstörung der vorhandenen Biotope auch gegen die Vorgaben des neuen rot-grünen Koalitionsvertrags verstoßen. Hiernach soll keine Bebauung auf Landschaftsachsen, Flächen der Grünen Ringe und in Pufferzonen zu Naturschutzgebieten mehr erfolgen.

Im Übrigen schließt sich der BUND Hamburg vollinhaltlich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 22. Mai 2015 (Verfasserin Monika Bock, 11 Seiten Umfang) an.

Hamburg, 26. Mai 2015